

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 9. Mai 1972

43. Stück

- 127.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Schweden
- 128.** Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
- 129.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
- 130.** Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972
- 131.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Kapitalverkehrsteuergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

127. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. April 1972 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Schweden

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Schweden mit Wirksamkeit vom 27. April 1972 Vertragsstaat des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 109/1972) geworden.

Kreisky

128. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. April 1972 betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Annahmeerklärungen zur revidierten Fassung des auf der vom 9. bis 31. Oktober 1951 in Den Haag stattgefundenen Siebenten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beschlossenen Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, BGBl. Nr. 21/1967, hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerklärung:
Tschechoslowakei	29. Mai 1968
Kanada	7. Oktober 1968
Brasilien	27. Jänner 1972

Kreisky

129. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. April 1972 über die Aufhebung des dritten Satzes im § 22 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 12. April 1972 zugestellten Erkenntnis vom 16. März 1972, G 39/71-9, den im § 22 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, enthaltenen Satz „Als Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes sind die um die zulässigen Absetzungen (§ 7, § 99) gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

130. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1972, mit der die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 abgeändert und ergänzt wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. April 1972 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, in der Fassung der 1. Novelle BGBl. Nr. 202/1969, der Artikel III und IV der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971, BGBl. Nr. 222, und des Artikels II der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1971, BGBl. Nr. 451, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 4 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 4 zu bezeichnen.

2. Nach dem § 48 ist folgender Abschnitt IX einzufügen:

„ABSCHNITT IX

Nebengebührenzulagen

Sinngemäße Anwendung des Nebengebührenzulagengesetzes

§ 48 a. (1) Die Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sind — soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind und soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt — sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 5 des Nebengebührenzulagengesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den Arbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den Arbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der Arbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(3) § 17 Abs. 3 des Nebengebührenzulagengesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. Der bisherige Abschnitt IX ist als Abschnitt X zu bezeichnen.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 treten am 1. Juli 1971, die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 und 3 am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Androsch

131. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1972 über die Aufhebung des ersten Satzes des § 3 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 28. April 1972 zugestellten Erkenntnis vom 16. März 1972, G 36/71, den ersten Satz des § 3 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, deutsches RGBL. I S. 1058 (Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBL. Nr. 99, über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrssteuern), in der Fassung von Art. V der Verkehrsteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky